

Tage-Buch über Waldarbeiten und vorkommende Frevefälle des Bannwarts Josef Bläsi in Aedermannsdorf : eine Analyse anhand von drei forstlichen Tagebüchern (November 1911 bis Juli 1944)

Autor(en): **Blöchlinger, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **67 (1994)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tage-Buch

über
Walдарbeiten und vorkommende Freveltälle
des
Bannwarts Josef Bläsi in Aedermannsdorf

Eine Analyse anhand von drei forstlichen Tagebüchern
(November 1911 bis Juli 1944)

Von Alfred Blöchlinger

Die Bannwarten-«Dynastie» der Bläsi

Die Familie Bläsi stellte in Aedermannsdorf während 92 Jahren drei aufeinanderfolgende Bannwarte:

Josef Bläsi (28.2.1837–7.11.1915) war Bannwart von 1875–1911 (evtl. 1915).

Dessen Sohn, Josef Bläsi (18.3.1875–4.11.1943), amtierte als Bannwart von 1911¹ (evtl. 1915)–1943. Sein Fähigkeitszeugnis als Bannwart hatte er schon am 25.10.1902 erworben.

Dessen Sohn, Josef Bläsi (7.4.1915–17.5.1989), versah das Bannwartamt von 1943–1967.

Vorbemerkung

Vom zweiterwähnten Bannwarts Bläsi (1875–1943) sind drei forstliche Tagebücher erhalten. Sie umfassen den Zeitraum vom November 1911 bis September 1922 (zwei Bücher) und vom November 1933 bis August 1946. Das letzte Tagebuch konnten wir nur bis Juli 1944 auswerten. Überhaupt sind die verschiedenen Originaleintragungen allmählich weniger aussagekräftig, so dass die entsprechenden Auswertungen dürftiger ausfallen werden.²

¹ Anhand des Schriftbildes im ersten Tagebuch darf angenommen werden, dass er sein Amt schon 1911 angetreten hat. Die Gemeindeprotokolle und die Forstrechnungen geben darüber leider keinen näheren Aufschluss.

² Der Familie Göggel-Bläsi in Aedermannsdorf verdanke ich die Überlassung der Tagebücher sehr herzlich.

Gesetzliche Grundlagen zur Führung des forstlichen Tagebuches

Das «Gesetz über Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel» vom 28. Mai 1857 – das dritte «moderne» nach jenen von 1809 und 1839 – war bis am 29. April 1932 gültig. Im wesentlichen wurde es nur im Bereiche der kantonalen Forstorganisation verschiedentlich abgeändert. Der Regierungsrat setzte auf den 30. April 1932 das neue «Gesetz betreffend das Forstwesen» vom 6. Dezember 1931 in Kraft.

Das Gesetz von 1857 bestimmte im § 19: «Jede Waldung soll der Aufsicht und dem Schutz eines Bannwartes unterstellt sein.» Das «Reglement für die Forstbeamten des Kantons Solothurn» vom 21. März 1882 regelte unter anderem die «Allgemeinen Dienstvorschriften» für die Bannwarte so: «§ 1 (...) Sie haben im Allgemeinen die ihnen im Forstgesetze und in den Forstreglementen überbundenen Obliegenheiten genau zu erfüllen. Bei Dienstverrichtungen im Walde haben dieselben ein Dienstzeichen und das Forstbeil (Waldhammer) zu tragen.»

Für die Führung des Tagebuches galten die §§ 3 und 4:

«§ 3: Er hat sich möglichst seinem Berufe als Bannwart zu widmen, für den Schutz und die Erhaltung der seiner Obhut anvertrauten Wälder zu sorgen und alle zu seiner Kenntnis gelangten Handlungen gegen das Forstgesetz und die Forstreglemente, auch wenn sie ausserhalb seines Reviers begangen worden wären, in sein Freveltagebuch zu verzeichnen.

Die Gemeindebannwarte haben dasselbe sowie auch das Controlltagebuch nach Ablauf eines jeden Monats dem Präsidenten der Forstkommision vorzuweisen, bei den Staatsbannwarten hat der Bezirksförster sich ebenfalls von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob diese Bücher richtig und fleissig nachgetragen werden. (...)»

Freveltagebücher sind keine mehr vorhanden, beim Kontrolltagebuch handelt es sich um die hier zu besprechenden Tagebücher.

«§ 4: Er ist verpflichtet, die Waldungen seines Reviers gemäss den Bestimmungen des Forstgesetzes und Gemeindeforstreglementes möglichst fleissig zu begehen und über die Erhaltung der Waldmarchung zu wachen. Er trägt alle seine Verrichtungen als Bannwart, als Holzabmessungen, Holzanzeichnungen, Durchforstungen, Holzabgaben, Culturen, überhaupt alle den Wald betreffenden Handlungen und Vorkommnisse in das Controlltagebuch ein und sendet hierüber am Ende eines jeden Monats dem Bezirksförster den «Bannwartsrapport».»

Das «Forst-Reglement der Gemeinde Aedermannsdorf» vom 15. Januar 1878 präziserte im § 4c die Aufgabe des Forstpräsidenten: «Er lässt sich das vom Bannwarten geführte Tagebuch alle Wochen zur Einsicht geben und sorgt für gehörige Führung der Holzbücher.»

Im § 35 wurde der Bannwart ermahnt: «Die Pflichten des Bannwartens sind in der Instruktion niedergelegt und sollen streng befolgt werden.»

Das revidierte Forstreglement vom 2. November 1902 bestimmte im § 4c: «Er lässt sich das vom Bannwart geführte Tagebuch alle Monate zur Einsicht vorlegen und hat dasselbe zu visieren.»

Das «Reglement für die Beamten der kantonalen Forstverwaltung» vom 28. September 1909 verlangte im § 24:

«Die Staats- und Gemeindebannwarte führen ein Tagebuch. In dasselbe sind einzutragen:

1. alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen das Forstgesetz und das Forstreglement, auch wenn sie ausserhalb ihrer Reviere begangen worden sind,

2. alle in den ihnen zur Aufsicht unterstellten Waldungen vorgekommenen forstlichen Ereignisse, wie Holzanzeichnungen, Holzabmessungen, Holzhauerarbeiten, Kulturarbeiten, Säuberungen, Reinigungen, Durchforstungen, Holzabgaben und Verkäufe, Wegbauten, Entwässerungen, mit der Angabe, ob die angeführten Waldarbeiten im Akkord, Taglohn oder fronweise ausgeführt wurden.»

In der «Verordnung betreffend die Obliegenheiten des Forstpersonals des Staates und der Gemeinden» vom 2. September 1932 wurde im § 25 fast dieselbe Fassung übernommen.

Einhaltung der Obliegenheiten durch die Forstpräsidenten und den Bannwart J. Bläsi

«Dieses Tagebuch hat der Bannwart bei seinen Waldgängen beständig mitzunehmen und dasselbe allen zuständigen Organen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen», steht auf der Frontseite des Tagebuches. Die Forstpräsidenten haben die Tagebücher nie visiert. Sie haben sie sich demnach auch kaum je vorlegen lassen.

Zur Führung der Tagebücher ist festzustellen, dass nie zwischen Akkord- und Taglohnarbeit unterschieden wurde. Häufig sind lediglich der Aufwand in Arbeitstagen, oft nicht einmal dies, sowie stets die entstandenen Kosten eingetragen. Die fronweise Arbeit findet sich in den zwei ersten Büchern genannt. Holzanzeichnungen hat der Bannwart nie erwähnt.

Sämtliche Angaben wurden monatlich, jeweils unterteilt nach Sonn- und Schattseite, sowie nach Unterabteilungen, gemacht. Der dazugehörige Text lässt in der Regel eine gute Zuordnung der ausgeführten Arbeiten zu. Schwierigkeiten entstehen dann, wenn auf einer Zeile Nutz-, Brenn- und Wellenholz zugleich vermerkt werden.

Analyse der beiden ersten Tagebücher

Das erste Tagebuch umfasst den Zeitraum von 1912–1922, also 10 Forstjahre. In diesem Zeitraum wurden folgende Holznutzungen ausgeführt:

Nutzholz	3258 m ³	(davon 73 m ³ Buche)
Schichtholz	5062 m ³	7232 Ster à 0.70 m ³
Wellen	1500 m ³	75 140 Stück (50 Stk. = 1 m ³)
Gesamtnutzung	9810 m ³	
Jahresnutzung	980 m ³	

Es resultierte folgendes wirtschaftliches Ergebnis:

Gesamterlös/Jahr	Fr. 13 810.–	Fr. 14.08/m ³
Gesamtausgaben/Jahr	Fr. 6 200.–	Fr. 6.32/m ³
Mehreinnahmen/Jahr	Fr. 7 610.–	Fr. 7.76/m ³

Folgende durchschnittliche Kosten respektive Erlöse wurden erzielt:

Rüstkosten: Fr. 1.56/m ³	Holzerlöse: Fr. 29.90/m ³
Fr. 6.61/Ster	Fr. 19.02/Ster
Fr. –.32/Welle	Fr. –.53/Welle

Folgendes Holz wurde pro Jahr stehend gratis respektive verbilligt abgegeben:

15 m³ Nutzholz, 445 Ster Brennholz und 555 Wellen; für 5910 Wellen resultierte ein Erlös von Fr. –.18/Welle, für 19 m³ Nutzholz ein solcher von Fr. 18.65/m³. Der Ertrag aus dem Verkauf von Ästen und Stockholz belief sich auf Fr. 180.–/Jahr.

Pflanzungen wurden nur sehr wenige ausgeführt. Mittels der umständlichen Lochpflanzung wurden jährlich 740 Rottannen, 600 Tannen, 50 Föhren, 20 Lärchen, 570 Buchen und 90 Eschen gesetzt. Die Arbeitskosten dafür machten den Betrag von Fr. 140.– aus. Säuberungen (in Jungwäldern) kosteten jährlich 650 Franken. Für einen Lohn von Fr. 4.80/Tag konnten so 135 Manntage geleistet werden. In Fronarbeit kamen weitere 16 Tage dazu. Für das Säubern von Holzschlägen wurden zusätzlich 5 Tage aufgewendet.

Folgende Wegneubauten wurden im Untersuchungszeitraum erstellt:

1913 Schlittelweg 287 m'	für Fr. 660.–
1914 Waldweg 840 m'	für Fr. 3 360.–
1918 Waldweg 464 m'	für Fr. 2 400.–
1918 Schlittelweg 316 m'	für Fr. 1 105.–
1921 Waldweg 335 m'	für Fr. 3 400.–
Total 2242 m' à Fr. 4.87	Fr. 10 925.–

Die Kosten für diese Wegebauten wurden sofort abgeschrieben. Bei einem Taglohn von Fr. 4.77 und jährlichen Ausgaben von 875 Franken wurden für die Ausbesserung von Waldwegen 183 Manntage investiert.

Auch wenn die im Tagebuch vorhandenen Daten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Forstbetriebes von Aedermannsdorf nur ungenügend darstellen – es fehlen Angaben über Verwaltungs-, Bannwarten- und andere Kosten, dafür fehlen Einnahmen für 335 m³ Grattischholz (v.a. Gabenholz) von ca. Fr. 6000.–/Jahr und für verbilligt abgegebenes Holz von 120 m³ von ca. Fr. 2000.–/Jahr – so darf sie auch angesichts der kleinen Holznutzungen als sehr gesund beurteilt werden. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass viel minderwertiges Holz, wie Morsch-, Dürr- und Windfallholz, verkauft wurde.

Analyse des dritten Tagebuches

Es umfasst den Zeitraum von 1933–1944, also 10³/₄ Forstjahre. In diesem Zeitraum wurden folgende Holznutzungen ausgeführt:

Nutzholz	3 700 m ³	(davon 15 m ³ Eiche)
Schichtholz	6 560 m ³	9368 Ster à 0.70 m ³
Wellen	860 m ³	43 122 Stück (50 Stk. = 1 m ³)
Gesamtnutzung	11 120 m ³	
Jahresnutzung	1 035 m ³	

Es resultierte folgendes wirtschaftliches Ergebnis:

Gesamterlös/Jahr	Fr. 26 290.–	Fr. 25.40 m ³
Gesamtausgaben/Jahr	Fr. 9 300.–	Fr. 8.98 m ³
Mehreinnahmen/Jahr	Fr. 16 990.–	Fr. 16.42 m ³

Folgende durchschnittliche Kosten respektive Erlöse wurden erzielt: Rüstkosten: Fr. 5.80/m³ Holzerlöse: Fr. 30.91/m³
Fr. 6.67/Ster Fr. 17.27/Ster
Fr. –.31/Welle Fr. –.56/Welle

70 m³ Nutzholz wurden zu einem Erlös von Fr. 11.60/m³ verbilligt abgegeben. Bei der Lieferung von 250 Ster Kriegsholz fehlen die entsprechenden Einnahmen. Weitere detaillierte Angaben fehlen leider.

Der Ertrag aus dem Verkauf von Ästen betrug Fr. 95.–/Jahr. Lochpflanzungen wurden noch weniger ausgeführt: 67 Rottannen, 54 Tannen, 5 Föhren, 52 Buchen und 8 Eschen.

Säuberungen kosteten jährlich Fr. 210.– und jene von Holzschlägen Fr. 420.– pro Jahr.

1941 wurde ein einziger Waldweg von 1245 m Länge zum Preis von Fr. 6930.– gebaut.

Da die Angaben in diesem Tagebuch weit dürftiger sind als in den beiden anderen, kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Forstbetriebes nicht exakt beurteilt werden. Die wirtschaftliche Lage des Forstbetriebes Aedermannsdorf dürfte aber immer noch komfortabel gewesen sein.

Gesetzliche Grundlagen zu den Forstfreveln

Die Forstordnung vom 7. Januar 1839 regelt im fünften Abschnitt «Von den Forstfreveln und den Strafen» in insgesamt 44 Paragraphen die Forstvergehen. Die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 6. März 1839 tut dies in 45 Paragraphen noch einmal sehr detailliert.

Das Forstgesetz von 1857 bestimmt im § 25 zu den Forstfreveln: «Sie (die Bannwarte) sind daher verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangten Handlungen gegen das Forstgesetz, auch wenn sie ausserhalb ihres Reviers begangen worden wären, sogleich dem Bezirksförster und der Gemeindeforstbehörde anzuzeigen, streng auf die Forstfrevel zu wachen und kein rechtliches Mittel unbenutzt zu lassen, vorgefallene Frevel zu entdecken.»

«§ 26 Zu diesem Behufe sind sie befugt, Hausdurchsuchungen im Beisein des Gemeindeammanns oder dessen Stellvertreters und eines volljährigen Hausbewohners bei Tag oder Nacht vorzunehmen.»

Im fünften Abschnitt «Von den Forstfreveln und den Strafen» wird in den §§ 55–81 versucht, des noch vielfältig grassierenden Frevelwesens in minutiösen Bestimmungen und mittels drakonischer Strafandrohungen Meister zu werden.

Das Reglement für die Forstbeamten von 1909 bestimmte im Abschnitt C die «Vorschriften betreffend Forstvergehen.»

«§ 46 Der Bannwart hat in seinem Tagebuch und im Frevelrapport den gefrevelten Gegenstand genau zu beschreiben nach Holzart und Beschaffenheit des Holzes (morsch, dürr, krank), unter Angaben, ob selbst gefällt oder liegend, aufgearbeitet oder nicht, sowie nach seinem kubischen Inhalt, in Steren- oder Wellenzahl, mit Anführung nach örtlichen Verhältnissen.

Diesen Angaben ist beizufügen, ob und welcher Schaden durch die Wegnahme des Gegenstandes bei der Fällung oder Abfuhr des Holzes aus dem Walde entstanden ist. (...)

Alle im Walde aufgefundenen Frevelstöcke und gefreveltes Holz sollen mit dem Bannwartbeil gezeichnet und im Tagebuch angemerkt werden, auch wenn der Frevel nicht entdeckt wird.»

«§ 47 Der Bannwart soll alle Übertretungen forstpolizeilicher Vorschriften betreffend Fällung, Aufarbeitung, Abfuhr etc. durch Holz-

hauer, Fuhrleute, Holzkäufer oder andere Personen unter Angabe des dadurch entstandenen Schadens im Tagebuch und Frevelrapport verzeichnen und davon, wenn Gefahr im Verzuge liegt, sogleich der Forstbehörde res. dem Kreisförster Mitteilung machen.»

«§ 48 Missachtet die Gemeindeforstbehörde in amtlicher Stellung Bestimmungen des Forstgesetzes, des Forstreglementes oder Anordnungen der höheren Forstbeamten, so hat der Bannwart sofort dem Kreisförster davon Kenntnis zu geben.»

«§ 50 Als Schaden ist bei Frevelfällen zu berechnen:

1. Im Falle der Entwendung von stehendem grünen Holz der ein- bis vierfache Holzwert, je nachdem der Kronenschluss unterbrochen wurde oder in Verjüngungsschlägen nach dem Stadium des Jungwuchses,

2. beim Ausgraben von Stöcken der zwei- bis vierfache Holzwert,

3. Bei Entwendung von Pflanzen aus Verjüngungen oder aus Saat- und Pflanzschulen der vierfache Wert der Pflanzen.»

«§ 51 Bei Beschädigung durch Entrinden, Schälen durch Pferde, Entasten, Anhauen oder Ansägen der Bäume oder Beschädigung an Wurzeln ist je nach der Grösse der Beschädigung und der Folgen derselben $\frac{1}{10}$ des Wertes bis der volle Wert des beschädigten Gegenstandes als Schaden zu berechnen.»

«§ 52 Bei Ausübung der Gras-, Laub- und Streuenutzung wird der Schaden je nach der örtlichen Lage der Waldungen, den Bodenverhältnissen, dem Stand der Verjüngung zum zwei- bis vierfachen Wert der Nutzung eingeschätzt. (...)»

«§ 54 Die Bannwarte haben alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen (...) ohne Verzug dem Strafrichter zu verzeigen.»

Die hier nun zum kleineren Teil wiedergegebenen gesetzlichen Vorschriften bedeuteten für einen Bannwart eine schwierige Aufgabe und eine administrativ äusserst komplizierte Sache, musste er doch Gemeindeangehörige oder gar die eigene Forstkommission vor den Strafrichter bringen. Wie mancher wird da ein Auge zugedrückt – um mit Jeremias Gotthelf zu sprechen – haben.

Der abnehmenden Bedeutung der Forstfrevel entsprechend wurden diese Vergehen im Forstgesetz von 1931 in den §§ 54–72 etwas einfacher geregelt. Die Verordnung über die Obliegenheiten des Forstpersonals von 1932 präziserte diese in den §§ 41–45 ausführlich.

Vorgekommene Forstfrevel in Aedermannsdorf

Um dem Freveln keinen Vorschub zu leisten, wurde im Forstreglement von 1902 im § 16 verfügt: «Das Leseholzsammeln ist jedem Berechtigten gestattet, dabei dürfen keinerlei Werkzeuge mitgenommen werden.»

Im Berichtszeitraum wurden nur sieben Frevelfälle protokolliert. Damit hatte sich die Situation an der Frevelfront gegenüber den vorangehenden Jahrhunderten wesentlich verbessert. Damals hatte sich der Holzfrevel zu einem eigentlichen Gewerbe entwickelt. Hier die einzelnen Fälle:

- Am 9. Sept. 1916 in der Abt. 13^b: «(W.R.) minderjähriger Sohn des (R.R., F.) sel., in hier frevelt 1 St. Dähle. Wert 1 Fr. und Schaden 2 Fr.»
- Am 12. Nov. 1918 in der Abt. 13^c: «(Ch.B.), Hirt auf der (...) bei Aedermannsdorf weidete im Jungwuchs 6 St. Ziegen. Schaden 6 Fr.»
- 29. März 1934 in der Abt. 3²: «(O.St.) Eisenw. und (F.Y.) pensionierte Bäcker, beide wohnhaft in Aedermannsdorf, frevelten nachts 10 Uhr 1 St. grünes Buchli 0.35 m³, Wert 7 Fr., Schaden 10 Fr.»
- Am 6. Juli 1941 in der Abt. 1²: «Frevelte (W.M.), angest. Schreiner in Matzendorf nachts 11 Uhr 1 Stück grösseres Tannli 0.70 m³. Schaden 7 Fr., Wert 20 Fr.. Pferd und Wagen von (V.S.) zum Eisenhammer.»
- Am 8. Juli 1941 in der Abt. 2⁵: «(J.E.), Giesser in Aed-dorf, hat an 4 Kirschbäumen die Gipfel abgesägt. Schaden 10 Fr.»
- Am 21. Juli 1943 in der Abt. 6⁴: «Frevelte (W.G.), Eisenwerker in Aed-dorf 1 Stück Dürholz und wurde auf die Säge geführt. 1 m³, Wert 25 Fr.»
- Am 11. März 1944 in der Abt. 2: «Frevelte (B.B.) in Aed-dorf zwei Stück Massholder 0.80 m³, Wert 20 Fr., Nutzholz Schaden 15 Fr.»

Heute hat der Holzfrevel seine frühere allgemein übliche und sozusagen zum forstlichen Alltag gehörende Bedeutung glücklicherweise vollständig verloren. Vielmehr geht der heutige Leseholzsammler mit Werkzeugen gut ausgerüstet – sogar die Motorsäge fehlt oft nicht – in den Wald, um der herumliegenden Holzmassen Herr zu werden.

Weitere Protokolleinträge

- Im Mai 1919 verbrannte in der Abt. 2^c auf einer Fläche von 4,5 Aren der Wald.
- Kriegswirtschaftliche Holznutzungen wurden folgende ausgeführt:
 - 1940 250 Ster Kriegsholz
 - 1941 63 Ster und 840 Wellen Gasholz,
 - 1943 90 Ster Tannenspälten Kantonsreserve.
- Im Berichtszeitraum wurden jährlich folgende Holzkompetenzen erfüllt:
 - Pfarrer: 12 Ster,
 - Landjäger in Matzendorf: 2 Ster,
 - Schule: 11 Ster.
 - Haushaltungsschule in Matzendorf: 3 Ster ab 1939.

